

3. Änderungssatzung

zur

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)
der Gemeinde Weihmichl (vom 01.09.2022, zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung
vom 19.08.2025)**

vom 12.08.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde **Weihmichl** folgende

3. Änderungssatzung:

§ 1

1. Der § 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung) erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

- von 3 bis 4 Stunden € 175,00
- von 4 bis 5 Stunden € 195,00
- von 5 bis 6 Stunden € 220,00
- von 6 bis 7 Stunden € 245,00
- von 7 bis 8 Stunden € 275,00
- von 8 bis 9 Stunden € 295,00

b) im Kindergarten

- von 3 bis 4 Stunden € 115,00
- von 4 bis 5 Stunden € 125,00
- von 5 bis 6 Stunden € 135,00
- von 6 bis 7 Stunden € 145,00
- von 7 bis 8 Stunden € 165,00
- von 8 bis 9 Stunden € 175,00

(2) Für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Weihmichl besucht, wird die monatliche Gebühr um 20 € ermäßigt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am **01. September 2026** in Kraft.

Furth, den 12.08.2026



Hans-Peter Deifel

Hans-Peter Deifel

1. Bürgermeister